



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 40/2013

Satzung zur Änderung der Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln

vom 12. Dezember 2013



Herausgegeben am 18. Dezember 2013

**Satzung zur Änderung der
Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulas-
sungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln**

Vom

12. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 Satz 2 und der §§ 3 bis 5 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NRW – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch das Hochschulzugangs-Chancengleichheitsgesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), und der §§ 23 bis 28 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386), zuletzt geändert durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 24. Juni 2013 (GV. NRW. S. 384) i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) bis f) des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (verkündet als Artikel 1 des Hochschulzulassungsreformgesetzes – HZRG vom 18. November 2008, GV. NRW. S. 710) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Köln vom 6. August 2010 (Amtliche Mitteilung 11/2010) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird ersetzt durch:

„(1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach § 2 Satz 2 VergabeVO NRW Deutschen gleichgestellt sind, werden im Rahmen der Quote nach § 28 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VergabeVO NRW zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind unmittelbar an die Fachhochschule Köln zu richten und müssen dort binnen der in § 2 Abs. 1 genannten Frist eingegangen sein. Sofern keine abweichende Regelung getroffen ist, ist daneben eine Prüfung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen durch die von der Fachhochschule Köln beauftragte Stelle (zurzeit uni- assist) notwendig. Dazu müssen die Bewerberinnen und Bewerber bei dieser Stelle eine Prüfung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen beantragen und alle für die Studienaufnahme an der Fachhochschule Köln erforderlichen Zeugnisse und Unterlagen dort einreichen. Die jeweilige konkrete Vorgehensweise wird von der Fachhochschule Köln auf ihrer Homepage bekannt gegeben.“

2. Absatz 2 wird ersetzt durch:

„(2) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Quote nach Absatz 1 erfolgt bei grundständigen Studiengängen ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (d.h. nach der in das deutsche System umgerechneten Note der Hochschulzugangsberechtigung- HZB). Bei zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgt die Auswahl innerhalb dieser Quote gemäß § 5 Abs. 2.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Köln in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Sommersemester 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Köln vom 11. Dezember 2013.

Köln, den 12. Dezember 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Chr. Seeßelberg)